



Geschäftsordnung des Jugendamtseleternbeirats (JAEB) Hemer

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz des Landes NRW - KiBiz); Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Inkrafttreten 1. August 2020

§ 9 regelt darin die Zusammenarbeit mit den Eltern,

§ 10 die Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung,

§ 11 die Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene.

§ 11 Absatz 4 besagt:

„Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Version: 1.2

Stand: 16.09.2020

1. Grundlagen und Zweck

(1) Der Jugendamtseleternbeirat (JAEB) Hemer ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) § 11 gewählt wird.

(2) Der JAEB Hemer hat seinen Sitz in Hemer.

(3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Aufgabe des JAEB ist es in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen (KTE) und Kindertagespflege (KTP) betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in KTE und KTP zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner

übergreifenden Aufgaben engen Kontakt zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die KTE und KTP berührenden Entscheidungen gewahrt werden.

(5) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören insbesondere

a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen, Tagespflegepersonen und Trägern zu fördern,

b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreffenden Fragen mitzuwirken,

c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in ihren Einrichtungen,

d. das Informieren der Eltern über ihre Rechte und Pflichten, und

e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (AG 78 und KJHA).

(6) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(7) Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und die in der Einrichtung gemäß KiBiz § 10 gewählt wurden sowie gewählte Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Voraussetzung zur Wahlbeteiligung von Eltern, deren Eltern in KTP betreut werden, ist eine Vertreterwahl gemäß KiBiz § 11 Absatz 1.

(2) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode, also für ein Jahr. Das Mandat des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen JAEB.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtseleternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Vertreter/in. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder sind auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen (Kooptation). Diese müssen dem Kreis der gemäß KiBiz § 11 in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertreter der Stadt Hemer entstammen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben,

b. wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen,

c. wenn kein Kind des Mitglieds mehr eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht, scheidet dieses mit der Wahl eines neuen JAEB aus,

d. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist,

e. durch Tod.

3. Wahl des JAEB

(1) Der JAEB wird gemäß KiBiz § 11 jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von der Vollversammlung der gewählten Elternbeiräte aus Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Beirats-Vollversammlung) gewählt.

(2) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.

(3) Die Kindertagespflege hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.

(4) Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseleternbeirates setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(5) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

(6) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung nach Möglichkeit eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat Nordrhein-Westfalen (LEB NRW). Vorsitzende/r und Vertreter/in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum LEB sein.

(7) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in für den Kinder- und Jugendhilfe Ausschuss (KJHA).

(8) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in für die AG 78.

(9) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart/in, Gremienvertreter/in). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-sharing“) nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich erwünscht.

4. Aufgaben des gewählten Vorstandes sowie der beisitzenden Mitglieder des JAEB Hemer

(1) Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in organisieren und leiten die regelmäßigen Versammlungen des JAEB. Sie vertreten den JAEB Hemer nach außen und sind Ansprechpartner für alle außenstehenden Personen und Institutionen.

(2) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Sie können mit bestimmten Aufgaben betraut werden, wie beispielsweise der Bildung und Leitung von Fach- oder Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen. Anträge und die Bitte um Aufnahme bestimmter Themen (z.B. aus den einzelnen Kindertagesstätten) auf die Agenda der Versammlungen können durch die beisitzenden Mitglieder des JAEB jederzeit formlos an den Vorstand herangetragen werden.

(3) Der/die Delegierte zum Landeselternbeirat vertritt den JAEB Hemer beim LEB und informiert den JAEB über alle relevanten Neuigkeiten.

(4) Der/die Vertreter/in für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) vertritt den JAEB auf den jeweiligen Sitzungen. In der Regel sollte diese Funktion von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin übernommen werden. Über die Inhalte der Sitzungen des KJHA wird der JAEB spätestens in seinen Sitzungen informiert.

(5) Der/die Vertreter/in für die Arbeitsgemeinschaft 78 (AG 78) vertritt den JAEB auf den jeweiligen Sitzungen. In der Regel sollte diese Funktion von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin übernommen werden. Über die Inhalte der Sitzungen der AG 78 wird der JAEB spätestens in seinen Sitzungen informiert.

5. Wahlzeit, Sitzungen und Beschlussfassungen

(1) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates im Folgejahr aus. Scheiden die beiden Vorsitzenden aus dem Kreise des JAEB aus, sollen sie für eine angemessene Übergabe an die neuen Vorsitzenden Sorge tragen. Dies betrifft auch die Weitergabe der Zugangsdaten für Internetseite und E-Mail-Account.

(2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von Vorsitzender/Vorsitzendem spätestens zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches allen Mitgliedern durch den/die Schriftführer/in innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt wird.

6. Zusammenarbeit und Mitwirkung

(1) Gemäß KiBiz § 11 Absatz 2 hat das zuständige Jugendamt dem JAEB die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreffenden Fragen zu geben.

(2) Der JAEB kann jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.

(3) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

7. Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des JAEB willigen in die Weitergabe aller relevanter personenbezogener Daten (Vor- und Nachname, Rufnummer, Funktion im JAEB) an die Stadt Hemer, LEB NRW und Landesjugendamt (LWL) ein.

(3) Die Mitglieder des JAEB stimmen der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Rufnummer, Funktion im JAEB) und Bildmaterial auf den Internetseiten der Stadt Hemer (hemer.de) und des JAEB (jaeb-hemer.de) ausdrücklich zu.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 14. September 2020 in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift der Vorsitzenden und/oder ihrer Stellvertretung